

Satzung des Tennisverein Eldagsen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Tennisverein Eldagsen e. V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Springe unter der Nr. 203079 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Springe, Ortsteil Eldagsen.
Der Verein wurde am 08.12.1978 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im
- a) Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V.
 - b) Landessportbund Niedersachsen e.V.
 - c) Regionssportbund Hannover e.V.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu betreiben und die allgemeine Förderung des Sports.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung des Freizeit- und Breitensports, des Leistungssports sowie der Jugendarbeit.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- § 2 Nr. 6 Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten.
Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.
Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt.

Bei Streitigkeiten, die im Rahmen der Mitgliedschaft entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sobald folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Der Interessent akzeptiert durch seine Unterschrift die Satzung des Vereins. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- b) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand.
- c) Mit dieser Mitgliedschaft verpflichtet sich der Interessent zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie Geldersatz für nicht geleistete Arbeitsstunden.

Ein Interessent kann

- a) aktives oder
- b) passives Mitglied

werden.

Ein passives Mitglied verzichtet auf das Recht der Benutzung der Einrichtungen des Vereins zur sportlichen Betätigung.

Die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft kann nur schriftlich bis zum 31.12. für das folgende Kalenderjahr erfolgen.

Im umgekehrten Fall ist für das gesamte Kalenderjahr der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 5 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch nicht mehr zur Beitragsleistung verpflichtet.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Ein Mitglied hat das Recht:

- a) seine Stimme bei Beratungen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung abzugeben. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 18 Jahre;
- b) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- d) einen angemessenen Versicherungsschutz gegen einen Sportunfall zu verlangen;

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins zu fördern, die Satzung und Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes zu beachten und zu befolgen.

Aktive Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie den Geldersatz für eine nicht geleistete Arbeitsstunde bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder dürfen das Ansehen des Vereins nicht beeinträchtigen, sie dürfen nicht gegen Sitte, Anstand und sportliche Kameradschaft verstoßen.

Für schuldhafte Beschädigungen des Vereinseigentums und Vereinsvermögens können die Mitglieder ersatzpflichtig gemacht werden.

Mitglieder haben Kosten und Folgen eines Sportunfalls, soweit diese nicht von der Sportunfallversicherung übernommen werden, selbst zu tragen. Der Verein haftet dafür nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Ehrenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge sowie Geldersatz für nicht geleistete Arbeitsstunden erhoben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ehrenrat

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart

- g) dem Pressewart
- h) dem Vergnügungswart
- i) dem IT-/Energiewart

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen.

Er ist berechtigt, beim Ausscheiden oder begründetem Zurücktreten eines Vorstandsmitgliedes von seinem Amt, dieses bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit einem geeigneten Mitglied zu besetzen.

Der Vorstand ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB ist berechtigt auch ohne Beschluss einer Mitgliederversammlung, bestehende Darlehen zu verlängern sowie Darlehen bis zu einer maximalen Höhe von 25.000€/Jahr aufzunehmen. Ein Beschluss dazu bedarf der Einstimmigkeit des Vorstandes im Sinne von §26 BGB.

§ 12

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Sie können während der Amtszeit abgewählt werden.

Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Kommunikationsweg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen; er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in den unter 1. angegebenen Angelegenheiten.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Zahlungen dürfen nur nach Absprache mit dem Vorstand geleistet werden. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
4. Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
5. Der Sportwart arrangiert den Wettkampfsport des Vereins und sorgt für ein gutes Einvernehmen aller Spieler.
6. Der Jugendwart hat die Jugendlichen des Vereins zu betreuen.
7. Der Pressewart vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfall und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassen von Werbearbeiten, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.
8. Der Vergnügungswart ist für die Planung und Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen verantwortlich.

§ 14

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und dem 1. und 2. Ersatzmitglied, die von den Teilnehmern in der Jahreshauptversammlung für 1 Jahr gewählt werden. Seine Mitglieder bestimmen intern einen offiziellen Sprecher. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins.

Er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8.

Er tritt auf begründeten Wunsch eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen.

Er verpflichtet sich, beide Parteien anzuhören und seine Entscheidung schriftlich bekanntzugeben.

Er ist berechtigt, ein Mitglied

- a) zu verwarnen,
- b) das ein Ehrenamt im Verein bekleidet, sofort zu suspendieren und als Folge einer solchen Amtsenthebung, eine Mitgliederversammlung einzuberufen,
- c) bis zu zwei Monaten nicht im Sportbetrieb teilnehmen zu lassen,
- d) aus dem Verein auszuschließen.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre zu wählenden (Wiederwahl ist unzulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie zu protokollieren und dem 1. Vorsitzenden sowie der Jahreshauptversammlung mitzuteilen haben.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Sie wählt:

- a) die Vorstandsmitglieder
- b) die Mitglieder des Ehrenrats
- c) mindestens 3 Kassenprüfer

Sie ernennt:

- d) Mitglieder zu Ehrenmitgliedern

Sie bestimmt:

- e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Anzahl der Arbeitsstunden sowie den Geldersatz für eine nicht geleistete Arbeitsstunde

Sie entlastet:

- f) die Organe vor neuen Wahlen

Sie genehmigt:

- g) den Haushaltsvorschlag

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer

und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 17 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder wenn dies von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 18 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat sich mindestens mit folgenden Tagesordnungspunkten zu befassen:

- a) Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsberichte
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahl für jeweils 2 Jahre
- f) besondere Anträge

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt.

Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 19 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 16, 17, 18 und 19

entsprechend.

§ 21 Datenschutz

Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:

- a) Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
- b) Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Anschrift
- c) Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Dem Tennisverband Niedersachsen-Bremen sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Fotos zu informieren.

Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Tennisverband Niedersachsen-Bremen, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden.

Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt.

Daten, die aus steuerrechtlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 22 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

a) an den Landessportbund Niedersachsen e. V.

b) oder andere gemeinnützige Einrichtungen,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.